

Statuten

Verein

La Punt Ferien



La Punt Chamues-ch

Inhaltsübersicht

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Name, Sitz
- Art. 2 Zweck
 - Art. 2.a Aufgaben
 - Art. 2.b Netzwerk
 - Art. 2.c Ausrichtung

II. Mitglied- und Gönnerschaft

- Art. 3 Mitglieder
- Art. 4 Gönner
- Art. 5 Austritt
- Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

III. Finanzielle Mittel

- Art. 7 Mitgliederbeitrag
- Art. 8 Weitere Mittel
- Art. 9 Haftung

IV. Organisation

- Art. 10 Organe
- Art. 11 Vereinsversammlung
 - Art. 11.a Vorsitz & Protokoll
 - Art. 11.b Stimmrecht
 - Art. 11.c Beschlussfähigkeit
 - Art. 11.d Befugnisse der Vereinsversammlung
- Art. 12 Vorstand
 - Art. 12.a Amtsdauer
 - Art. 12.b Sitzungen & Protokoll
 - Art. 12.c Beschlussfassung
 - Art. 12.d Ressorts
 - Art. 12.e Arbeitsgruppen
 - Art. 12.f Aufgaben des Vorstandes
 - Art. 12.g Kompetenzen
- Art. 13 Revisionsstelle
- Art. 14 Geschäftsstelle
 - Art. 14.a Geschäftsführung
 - Art. 14.b Aufgaben der Geschäftsführung
 - Art. 14.c Kompetenzen
 - Art. 14.d Pflichten

V. Rechnungswesen

- Art. 15 Rechnungsjahr
- Art. 16 Rechnungsführung
- Art. 17 Spesen

VI. Auflösung

- Art. 18 Auflösung
- Art. 19 Liquidation

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten sind in männlicher Form verfasst und gelten sinngemäss auch für die weibliche Person.

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz	<p>Art. 1</p> <p>Unter dem Namen La Punt Ferien besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich in 7522 La Punt Chamues-ch.</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <p>Der Verein La Punt Ferien ist verantwortlich für die lokale Tourismusarbeit im Auftrag der politischen Gemeinde La Punt Chamues-ch (Leistungsauftrag). Dies in Abstimmung zur regionalen Tourismusstrategie.</p>
Aufgaben	<p>Art. 2.a</p> <p>Mit der lokalen Tourismusarbeit übernimmt der Verein folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Er sorgt für das Wohlbefinden der Gäste im Ort.• Er unterstützt die lokalen Leistungsträger bei der Vermarktung ihrer Angebote.• Er fördert die Entwicklung neuer, zeitgemässer und nachhaltiger touristischer Angebote vor Ort durch Impulsprogramme.• Er pflegt die bestehenden touristischen Angebote vor Ort, sofern sie zeitgemäss sind.• Er betreibt ein zeitgemässes und attraktives Ferienortmarketing entlang der touristischen Positionierung von La Punt Chamues-ch.• Er fördert die Implementierung der touristischen Positionierung vor Ort und wacht darüber.• Er berät die Gemeinde im Sinne der Tourismusförderung und der touristischen Strategieentwicklung. <p>Er arbeitet im Sinne der regionalen Tourismusförderung mit den Gemeinden der Destination Engadin und St. Moritz zusammen und bringt sich aktiv ein.</p>
Netzwerk	<p>Art. 2.b</p> <p>Zur optimalen Vernetzung des lokalen Tourismus mit dem Tourismusmarketing der Destination Engadin und St. Moritz arbeitet der Verein eng mit der Engadin Tourismus AG zusammen.</p> <p>Zur optimalen Angebots- und Produktentwicklung auf regionaler Ebene arbeitet der Verein eng mit den Gemeinden der Destination Engadin und St. Moritz zusammen.</p> <p>Der Verein kann zur Zielerreichung auch mit überregionalen, kantonalen und nationalen Partnern des Tourismus eine Zusammenarbeit oder Partnerschaft eingehen.</p>
Ausrichtung	<p>Art. 2.c</p> <p>Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Er richtet seine Aktivitäten nach dem touristischen Leitbild und der Positionierung der Gemeinde aus.</p>

II. Mitglied- und Gönnerschaft

- Mitglieder** **Art. 3**
- Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Einwohner, Zweitwohnungseigentümer sowie juristische Personen mit Sitz in La Punt Chamues-ch werden.
- Der Verein unterscheidet zwischen:
- Einzelmitglieder
 - Paar-Mitglieder
 - Juristische Personen
- Die juristischen Personen mit Sitz in La Punt bezahlen eine jährliche Tourismusförderungsabgabe an die Gemeinde und sind dadurch automatisch Vereinsmitglieder bei La Punt Ferien.
- Gönner** **Art. 4**
- Gönner des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, die einen Gönnerbeitrag entrichten. Auch offizielle Vereinsmitglieder können zusätzlich eine Gönnerschaft pflegen.
- Austritt** **Art. 5**
- Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- freiwilligen Austritt.
- Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied den touristischen Interessen von La Punt Chamues-ch vorsätzlich zuwiderhandelt.
- Anspruch auf das Vereinsvermögen** **Art. 6**
- Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Finanzielle Mittel

- Mitgliederbeitrag** **Art. 7**
- Die Vereinsmitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt. Der Beitrag wird zu Beginn des Vereinsjahres in Rechnung gestellt.
- Weitere Mittel** **Art. 8**
- Die Gemeinde unterstützt den Verein La Punt Ferien im Rahmen des Leistungsauftrages und des Tourismus-Budgets mit einem jährlichen Hauptbeitrag.
- Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch Sponsoring und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.
- Als Gönnerbeiträge gelten alle freiwilligen Zuwendungen, die nicht an eine Mitgliedschaft gebunden sind.

Haftung

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Organe

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle;
- die Geschäftsstelle (Tourismus Manager/ Geschäftsführer La Punt Ferien)

General-
versammlung

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens zum 30. Juni statt und wird vom Vorstand einberufen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich spätestens 12 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Der Vorstand oder ein Viertel der Vereinsmitglieder können mit schriftlich begründetem Gesuch und unter Nennung der zu behandelnden Anträge die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich spätestens 20 Tage vor der Versammlung zugestellt wurden.

Vorsitz &
Protokoll

Art. 11.a

Der Präsident oder der Vizepräsident führt den Vorsitz an der Generalversammlung.

Der Geschäftsführer führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen.

Stimmrecht

Art. 11.b

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretungen sind ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen Vertreter aus.

Beschluss-
fähigkeit

Art. 11.c

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Die Generalversammlung darf nur über Sach- und Wahlgeschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt. Die Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht 25 % der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen offen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr und bei Stimmgleichheit das Los. Auf Verlangen eines anwesenden Stimmberechtigten werden Wahlen geheim durchgeführt.

Befugnisse der
General-
versammlung

Art. 11.d

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes der Geschäftsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle;
- Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge;
- Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, wovon ein Mitglied vom Gemeindevorstand delegiert wird. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Amtsdauer

Art. 12.a

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Sitzungen &

Art. 12.b

Protokoll

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten und der Geschäftsstelle mindestens einmal pro Quartal.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel eine Woche zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. Unterlagen zu einzelnen Traktanden sind vorzeitig den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

Der Präsident oder der Vizepräsident führt durch die Vorstandssitzung.

Der Geschäftsführer ist zu jeder Vorstandssitzung eingeladen, bereitet die Geschäfte vor und führt das Protokoll über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme, jedoch ohne Stimmrecht teil.

Beschluss-
fassung

Art. 12.c

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Ressorts

Art. 12.d

Die Vorstandsmitglieder betreuen die folgenden Ressorts:

- Präsidium
- Finanzen
- Positionierung & Marke
- Angebote & Produkte
- Veranstaltungen & Events

Das Vizepräsidium ist kein eigenes Ressort und wird einem der Vorstandsmitglieder zusätzlich zugeteilt.

Arbeits-gruppen	Art. 12.e Der Vorstand kann zur Bearbeitung einzelner Gebiete der Vereinstätigkeit Arbeitsgruppen einsetzen. Die Arbeitsgruppen werden jeweils von einem Vorstandsmitglied präsiert. Der Geschäftsführer ist automatisch stimmberechtigtes Mitglied jeder eingesetzten Arbeitsgruppe und führt das Protokoll.
Aufgaben des Vorstandes	Art. 12.f Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">• Strategische Führung des Vereins im Rahmen des Leistungsauftrages der Gemeinde La Punt Chamues-ch;• Zusammenarbeit mit der Gemeinde La Punt Chamues-ch;• Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle von La Punt Ferien, der La Punt Tourist Information, sowie der Engadin Tourismus AG.• Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;• Einberufung der Generalversammlung;• Vertretung des Vereins aussen und in Rechtsstreitigkeiten;• Einsetzung von Arbeitsgruppen;• Ausarbeitung von Reglementen
Kompetenzen	Art. 12.g Der Vorstand hat folgende Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none">• Verwendung der finanziellen Vereinsmittel im Rahmen der üblichen Vereinsgeschäfte und des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Budgets;• Der Präsident zeichnet für den Verein kollektiv mit dem Geschäftsführer;• Abschluss von Verträgen, inkl. Arbeitsverträge; Festlegung von Spesenentschädigungen.
Revisionsstelle	Art. 13 Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für 3 Jahre gewählt. Sie ist wiederwählbar. Sie prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung und des Gemeindevorstandes von La Punt Chamues-ch.
Geschäftsstelle	Art. 14 Der Verein La Punt Ferien betreibt eine eigene Geschäftsstelle mit Sitz in La Punt Chamues-ch. Die Büroräumlichkeiten werden von der Gemeinde La Punt Chamues-ch kostenlos zur Verfügung gestellt und sie werden mit der La Punt Tourist Information geteilt. Die Geschäftsstelle von La Punt Ferien teilt neben den Büroräumlichkeiten auch die Infrastruktur mit der La Punt Tourist Information, welche durch die Gemeinde finanziert wird. Die Gemeinde La Punt Chamues-ch sorgt für eine technisch funktionierende Geschäftsstelle, die den Ansprüchen und Aufträgen von La Punt Ferien genügt und finanziert diese.
Geschäfts-führung	Art. 14.a Die Geschäftsführung von La Punt Ferien wird durch die Gemeinde La Punt Chamues-ch finanziert und zur Verfügung gestellt. Sie untersteht der Weisungsbefugnis des Vorstands von La Punt Ferien.

Aufgaben der
Geschäfts-
führung

Art. 14.b

Dem Geschäftsführer obliegen folgende Aufgaben:

- Umsetzung der Tourismusstrategie von La Punt Ferien und der Gemeinde La Punt Chamues-ch entlang der touristischen Positionierung;
- Führung eines zeitgemässen und attraktiven Tourismusmarketings für den Ferienort La Punt Chamues-ch auch in Zusammenarbeit mit der Engadin Tourismus AG;
- Finanzverwaltung und Rechnungsführung für den Verein und angegliederte Organisationen;
- Angebots- und Produktentwicklung für La Punt Chamues-ch im lokalen wie regionalen Kontext;
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen für Gäste und Einheimische.
- Beratung des Vorstandes und der Gemeinde in allen touristischen Belangen;
- Betreiben der touristischen Schnittstelle zwischen der Gemeinde, der Engadin St Moritz Tourismus AG und regionalen wie überregionalen Akteuren im Tourismus sowie Zusammenarbeit mit diesen Partnern;
- Führen der Geschäftsstelle inkl. des Personals;
- Umsetzung der Aufträge seitens der Gemeinde (Leistungsauftrag) sowie des Vorstandes;
- Führen der Protokolle der Generalversammlung sowie der Vorstands- und Arbeitsgruppensitzungen;
- Verfassen des Jahresberichts zuhanden der Vereinsorgane und der Gemeinde.

Kompetenzen

Art. 14.c

Der Geschäftsführer hat folgende Kompetenzen:

- Der Geschäftsführer zeichnet für den Verein kollektiv mit dem Präsidenten;
- Er entscheidet über nicht budgetierte Ausgaben bis zu CHF 1'500.- pro Geschäft selbständig;
- Er kann im Namen des Vereins La Punt Ferien unabhängig vom Vorstand Verträge abschliessen, solange diese seine Finanzkompetenz nicht überschreiten;
- Er führt Verhandlungen mit Anbietern, Partnern und Dritten und legt darüber Rechenschaft beim Vorstand ab.

Pflichten

Art. 14.d

Der Geschäftsführer ist über sein Handeln gegenüber der Gemeinde und dem Vorstand von La Punt Ferien Rechenschaft pflichtig. Seine direkten Ansprechpartner sind der Vorsteher des Departements Tourismus der Gemeinde, der Gemeindeschreiber sowie der Präsident von La Punt Ferien.

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die vereinbarte Arbeit mit gehöriger Sorgfalt zu leisten und die Interessen der Gemeinde und des Vereins wahrzunehmen.

V. Rechnungswesen

Rechnungsjahr

Art. 15

Das Rechnungsjahr des Vereins beginnt am 1. Mai und endet am 30. April. Die Mitglieder- und Gönnerbeiträge werden jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres erhoben.

Rechnungs-
führung

Art. 16

Die Vereinsrechnung wird unter Aufsicht des Vorstehers Finanzen und der Revisionsstelle durch den Geschäftsführer von La Punt Ferien geführt.

Spesen

Art. 17

Die eingesetzten Organe (Vorstand, Arbeitsgruppen und Geschäftsstellenmitarbeiter usw.) unterstehen dem Spesenreglement der Gemeinde La Punt Chamues-ch.

VI. Auflösung

Auflösung

Art. 18

Die Auflösung des Vereins kann an einer Generalversammlung mit der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Auflösung muss offiziell traktandiert sein.

Liquidation

Art. 19

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist bei der Gemeinde zu hinterlegen, wobei das Vermögen einem allfälligen Nachfolger mit ähnlichen Zwecken wie der Verein La Punt Ferien übergeben werden soll oder aber im Interesse des Tourismus in La Punt Chamues-ch zu verwenden ist.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 20

Die Statuten sind an der Generalversammlung vom 21. April 2023 angenommen worden und treten per 1. Mai 2023 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 03. Juni 2022

La Punt Chamues-ch, 21. April 2023



Kilian Steiner
Tourismus Manager